

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, am 18.03.2009
GZ: 74/09

BMWA-91.530/0094-I/1a/2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 2. Februar 2009, bei der Österreichischen Notariatskammer am 3. Februar 2009 eingelangt, hat das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) geändert werden, übersendet und ersucht, dazu bis 18. März 2009 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Der vorliegende Entwurf fügt im Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in § 3 Abs. 2 Z. 7 einen Halbsatz an („und die Vertretung vor den Firmenbuchgerichten in Angelegenheiten der Veröffentlichung des Jahresabschlusses“), der klarstellt, dass die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstrehänder im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse berechtigt sind, Jahresabschlüsse namens und auftrags ihrer Mandanten bei den Firmenbuchgerichten einzureichen.

Seit der mit 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006; BGBl II 2008/222) sind die Mitglieder der Kammern der Wirtschaftstrehänder berechtigt, Jahresabschlüsse auf elektronischem Weg an die Firmenbuchgerichte zu übermitteln.

Die im Entwurf vorgeschlagene Anfügung in § 3 Abs. 2 Z. 7 WTBG erfolgt – wie auch den Erläuterungen zum Entwurf zu entnehmen ist – ausschließlich aus Gründen der gesetzlichen Klarstellung. Eine Erweiterung der Befugnisse der Mitglieder der Kammern der Wirtschaftstrehänder über den dargestellten Bereich hinaus ist damit nicht verbunden.

Die Österreichische Notariatskammer erhebt daher keine Einwände gegen den vorgeschlagenen neuen Halbsatz in § 3 Abs. 2 Z. 7 WTBG.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak

(Präsident)